

Steuern und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtrennung eines Grundstücks künftig wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei unter Beobachtung der §. 60 Gesetzes vom . . . . nicht zu liquidiren."

Diese §. ist eine Folge der von der zweiten Kammer beschlossenen Ablehnung des Gesetzentwurfs über die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen zc., dessen erste §. in einer etwas veränderten Form hierher verwiesen werden soll. Es dürfte die Annahme dieser §. von dem Beitritt der ersten Kammer zu jenem Beschlusse abhängig sein. Die Deputation, der im Uebrigen ein Bedenken gegen die §. nicht beiegeht, schlägt daher vor, dieselbe auch diesseits für den Fall des Beitritts zu Ablehnung obenerwähnten Gesetzes eventuell anzunehmen, setzt jedoch dabei voraus, daß aus derselben eine Anwendung der Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes auf die Fälle §. 29 unter c des Ablösungsgesetzes, wo eine Landabtretung auf einseitigen Antrag stattfinden kann, nicht gefolgert werden möge.

Referent Prinz Johann: Dies. Letztere glaubten wir deswegen hinzufügen zu müssen, weil man aus den Worten folgern könnte, „sie werden lediglich nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sein,“ daß da, wo die Ablösung auf einseitige Provocation stattfinden könne, die Beschränkung wegen zwei Drittel, nach Befinden wegen ein Achtel Maß greifen müsse. Dies scheint bei gezwungener Abtrennung nicht gut thunlich.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Die Ansicht der Staatsregierung ist allerdings, daß §. 20 sub c des Ablösungsgesetzes gar nicht berührt wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde hier die Kammer zu fragen haben: ob sie der Ansicht der Deputation bei §. 8 b beitreten könne? — Der Beitritt erfolgt einstimmig.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 9.

Diese §. war in der ersten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

„Alle die Abtrennung von Grundstücken betreffenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, insonderheit das Mandat vom 4. Januar 1823, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen willkürlich abzutrennen, so wie in Betreff der Oberlausitz die Verordnung vom 21. Juli 1825, denselben Gegenstand betreffend.“

In Betracht der Lehngüter wird jedoch an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbindlichkeit, lehnherrliche Einwilligung zu Dismembrationen zu erlangen, Nichts geändert.

Die zweite Kammer ist zum Entwurfe zurückgekehrt, jedoch unter Ablehnung der Worte: „insoweit ——— anerkannt sind.“ (§. 1.)

Die Deputation vermochte die im jenseitigen Berichte S. 886 gegen die diesseitige Fassung erhobenen Einwürfe für unbegründet nicht zu finden. Insbesondere glaubt sie, daß, wie es auch nach commissarischer Versicherung die Absicht der hohen

Staatsregierung ist, von allen in Bezug auf Abtrennung von Realgerechtsamen bezüglichen Bestimmungen zu abstrahiren sei, da hier mannichfache schwierige civilrechtliche Fragen einschlagen, und empfiehlt daher der Kammer den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse.

Fürst v. Schönburg: Es ist mir das Bedenken beiegegangen, ob nicht privatgesetzliche Bestimmungen dadurch beschränkt werden, z. B. durch die Lehnsverhältnisse werden Dismembrationen ebenfalls beschränkt. Man könnte daher hier hinzusetzen: „insoweit sie nicht auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, werden hiermit aufgehoben“.

Referent Prinz Johann: Die Worte „insoweit sie nicht in diesem Gesetze anerkannt sind,“ müssen wohl wegfallen, denn sie beziehen sich auf §. 1. Dort sind nun keine Bestimmungen aufgenommen. Ich glaube auf keinen Fall, daß es auf privatrechtliche Verhältnisse angewendet werden kann, das Gesetz hat rein politische Gründe.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Ob es eines Zusatzes in Ansehung auf das lehnherrliche Verhältniß bedürfe, habe ich der geehrten Kammer zwar anheimzustellen, sollte aber kaum glauben, daß es desselben bedarf, da schon aus der Discussion hervorgeht, daß dies Verhältniß unberührt bleiben soll.

Referent Prinz Johann: Das lehnherrliche Verhältniß wird hierdurch nicht berührt. Es handelt sich um die Frage, ob aus landespolizeilichen Gründen Dismembration gestattet werden soll oder nicht.

Fürst v. Schönburg: Nach der gegebenen Erklärung halte ich den Zusatz für überflüssig, man würde sich auf die Debatte beziehen können.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun zu fragen haben: ob die Kammer dem jenseitigen Beschlusse beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Wenn ferner die zweite Kammer dem diesseitigen Beschlusse: „der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, ob nicht eine gesetzliche Lösung der Zweifel über die Folgen von Dismembrationen, bei denen es an Genehmigung der competenten Behörde mangelt, nöthig werden dürfte“

nicht beigetreten ist, so dürfte es unbedenklich sein, diesen Antrag fallen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob es auch der Kammer unbedenklich erscheine, diesen Antrag fallen zu lassen? — Einhellig Ja.

Referent Prinz Johann:

Den zweiten Hauptabschnitt des Gesetzentwurfs hat die erste Kammer mit dem einzigen Zusatz am Schlusse §. 12 angenommen:

„Auch kann dieselbe für einzelne Theile des Landes ein geringeres als das §. 11 bemerkte kleinste Maß festsetzen.“

Die zweite Kammer hat den ganzen zweiten Hauptabschnitt aus den im jenseitigen Bericht Seite 888 ersichtlichen Gründen mit 42 gegen 20 Stimmen abgelehnt.